

Internationaler Freundeskreis Wolfsburg e. V.

Satzung
Stand: 02.03.2017

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Internationaler Freundeskreis Wolfsburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Internationaler Freundeskreis Wolfsburg e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, der Erziehung und die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt das Ziel, die Stadt Wolfsburg beim Ausbau und der Pflege ihrer derzeitigen und zukünftigen internationalen Beziehungen zu unterstützen, indem er Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen Menschen unterschiedlicher Länder und Kulturen fördert und damit einen Beitrag zur Völkerverständigung leistet. Zugleich sollen damit das Ansehen und die Profilierung Wolfsburgs als internationale und weltoffene Stadt gefördert werden. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aktivitäten:

- Begleitung und Unterstützung bei den städtepartnerschaftlichen und städtefreundschaftlichen Aktivitäten der Stadt Wolfsburg sowie beim Besuch von Gästen und Delegationen aus anderen Ländern;
- Anregung von Aktivitäten für die Ausgestaltung bestehender und die Entwicklung weiterer internationaler Verbindungen;
- Förderung des internationalen Austausches vorwiegend in den Bereichen Jugend, Bildung, Kultur und Sport;
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle mit Anlauf-, Auskunfts- und Netzwerkfunktion für internationale Belange.

Der Verein lässt die Eigenständigkeit anderer bestehender Freundeskreise und Vereine unberührt. Er dient als Organisation und Plattform zur Förderung und Koordination internationaler Begegnungen, die eine Einbindung vorhandener Strukturen ausdrücklich zulässt und erwünscht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich aktiv bei der Zielverwirklichung des Vereins einzubringen.

(2) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium gerichtet werden soll.

(4) Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur

mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium einzulegen. Das Präsidium hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzurufen, die abschließend über die Angelegenheit entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder und Funktionsträger sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Vereinsorganisation

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) das Präsidium (entspricht dem Vorstand nach BGB)

(2) Präsidium und Kuratorium sind ehrenamtlich tätig. Den Organmitgliedern kann lediglich die Erstattung notwendiger und angemessener Auslagen gewährt werden, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht zuwiderlaufen. Hierfür können vom Kuratorium jeweils Pauschalbeträge festgesetzt werden.

(3) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte sowie einzelne Personen mit der Erledigung von Aufgaben beauftragen.

(4) Über die Einrichtung eines Vereinsforums, einer Schirmherrschaft, eines Vereins- oder eines Ehrenrats, können Präsidium und Kuratorium gemeinsam befinden.

(5) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(6) Der Verein kann eine Geschäftsführung einrichten.

(7) Jedes Gremium des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche vom Kuratorium beschlossen wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des vom Präsidium aufgestellten Rechenschaftsberichts; Entlastung des Präsidiums;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums auf Vorschlag des Kuratoriums sowie die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins in Absprache mit dem Kuratorium;
- e) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, das erste Mal bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Schriftform wird auch durch Einberufung per E-Mail gewahrt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Ist keine Vorsitzende/kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse generell mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und der jeweiligen Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll liegt für die Mitglieder zur Einsicht im Vereinsbüro aus.

§ 11 Kuratorium

(1) Vorsitzende/Vorsitzender des Kuratoriums ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg bzw. ein/e von ihr/ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter. Die weiteren Sitze werden von den Mitgliedern des Beirats für Internationale Beziehungen der Stadt Wolfsburg und paritätisch von Vertreterinnen/Vertretern aus dem Kreis der Vereinsmitglieder besetzt. Die Mitglieder des Beirats werden für die jeweils laufende Ratsperiode, die übrigen für drei Jahre im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat für Internationale Beziehungen aus, so endet das Amt des Kuratoriumsmitgliedes.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine vom Kuratorium gewählte Stellvertretende Vorsitzende/ein gewählter Stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des Stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums gilt § 10 der Satzung entsprechend.

(3) Sofern Mitglieder während einer Amtsperiode ausscheiden, können seitens des Präsidiums im Einvernehmen mit den verbleibenden Kuratoriumsmitgliedern weitere Mitglieder auch während der laufenden Amtsperiode bestellt werden.

(4) Die/der Kuratoriumsvorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums ein.

(5) Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

§ 12 Zuständigkeit des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist es für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beratung und Unterstützung des Präsidiums im Hinblick auf die Ziele und Maßnahmen des Vereins;
- b) Erlass von Geschäftsordnungen z. B. für die Geschäftsführung, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- c) Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Präsidiums;
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- e) Beschlussfassung und Weisungsrecht an das Präsidium in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- f) Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers auf Vorschlag des Präsidiums. Das Kuratorium legt in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang es Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung einer besonderen Vertreterin im Sinne des § 30 BGB.

(2) Das Kuratorium kann im Einzelfall weitere Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen; die Rechte der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt. Das Kuratorium ist gegenüber dem Präsidium zur Auskunft und Akteneinsicht berechtigt und kann das Präsidium zu seinen Beratungen jederzeit hinzuziehen. Ein einzelnes Mitglied des Kuratoriums kann die Auskunftserteilung nur an das gesamte Kuratorium verlangen.

§ 13 Präsidium

(1) Das Präsidium des Vereins besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten (Vorsitzende/Vorsitzender), der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten (Stellvertretende Vorsitzende/Stellvertretender Vorsitzender), der Vertreterin/dem Vertreter der Verwaltung und der Vertreterin/dem Vertreter der Young Friends. Das Präsidium kann um bis zu drei weitere Mitglieder ergänzt werden.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam sind zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen berechtigt.

§ 14 Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Präsidiumsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen ein Mitglied des Vereins mit den Aufgaben des freiwerdenden Präsidiumsmitgliedes betrauen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

(1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die von der/dem Präsidentin/Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidentin/Präsidenten, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten.

(3) Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 10 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Präsidentin/Präsident und die/der Vize-Präsidentin/Vize-Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Wolfsburg (§ 2 Abs. 5).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wolfsburg, Stand 02.03.2017

Satzungsänderung:

§ 11 (I, II und III) geändert am 21.02.2008

§ 3 (II, III, IV), § 4 (II, III, IV), § 6 (I, II, III, IV, V, VI, VII), § 7 (II a, c, e), § 8, § 9, § 10 (I, VI), 11 (III), 12 (I a, c, d, e, f, II), § 13 (I, II), § 14, § 15 (I, II), § 16 (I, II, III), § 17 (II) geändert am 20.02.2014

§ 2 (I, V) geändert am 26.02.2015

§ 11 (I, II, III) geändert am 2.03.2017